

diesem Regulative Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Mandats von 1827 zusammengestellt worden. Uebrigens hat die Regierung es lediglich der Kammer zu überlassen, ob sie diesen Entwurf, um dessen Vorlegung sie selbst am vorigen Landtage dringend nachgesucht, jetzt in Berathung nehmen will.

Abg. S a c h s e: So sehr ich auch bedaure, daß der vorliegende Gesetzentwurf so spät zur Berathung kommt, so vermag ich doch dem Antrage des Abgeordneten Joseph nicht beizustimmen, weil ich nicht absehe, wie über die Zahl der Vorlagen nächsten Landtag durchzukommen sein wird, selbst wenn der Landtag ein ganzes Jahr dauern sollte. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Vorlage sind so beschaffen, daß sie mit den Abänderungen, wie dieselben in der jenseitigen Kammer erfolgt, und mit andern von unserer Deputation vorgeschlagen worden sind, wohl überschaut und schwerlich anders und besser erlangt werden. Nur für vortheilhaft ist es zu halten, daß endlich das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate genauer geordnet werde. Geschehe dieses nicht, so würde es auf den nächsten Landtag verschoben werden müssen, und sollte es vielleicht auch da nicht gelingen, das Gesetz durchzubringen, so könnten noch viele Jahre darüber vergehen, und doch muß es nur erwünscht sein, die schärferen Bestimmungen über das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche endlich einmal festgesetzt zu wissen. Denn ohnedem erfreut sich diese Kirche eines großen Umfanges der Machtvollkommenheit, welche durch diese Bestimmungen einige Beschränkung erleidet, und sieht man die einzelnen §§. durch, so läßt sich nicht abnehmen, wenn man das Wesen der katholischen Kirche betrachtet, wie auch nach noch so langer Verhandlung und Debatte andere Bestimmungen aufgestellt werden können, wodurch ein noch vortheilhafteres und der protestantischen Kirche ähnlicheres Verhältniß zum Vorschein käme. Ich vermag daher der Kammer nur zu rathen, auf die Verhandlung des Regulativs einzugehen, damit wir endlich hierüber, nachdem der Gegenstand schon zum zweiten Male an den Landtag gekommen ist, zu einem bestimmten Beschlusse und zu einer bestimmten Ordnung in dieser Angelegenheit gelangen, zu einem Verhältniß, was nur vortheilhaft für den Staat sein kann und was nur eine größere Gleichstellung der protestantischen Verhältnisse mit den katholischen zuwege bringen wird.

Abg. D. S c h a f f r a t h: Man kann mit dem Abgeordneten Sachse, mit dem Ministerium und mit der frühern Ständeversammlung den Gesetzentwurf höchst dringend halten und doch wegen Kürze der Zeit, wegen der übergroßen Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes aus einem gewissen Rigorismus seines Gewissens sich gedrungen fühlen, für die Vertagung des Gegenstandes zu stimmen. Es läßt sich Beides vereinigen. Es ist wahr, die frühere Ständeversammlung hat darauf angetragen, das vorliegende Regulativ der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegen, und es ist nur in der äußersten Dringlichkeit dieser Ansicht der frühern Ständeversammlung entgegenzuhandeln; allein die vorige Ständeversammlung hat nicht

vorausgesehen, daß dieser Gegenstand erst drei Tage vor dem Schlusse der Ständeversammlung zur Berathung kommen soll, sondern daß die erforderliche genügende Zeit zur Berathung übrig bleibe. Hätte sie das vorausgesehen, daß dieser Gegenstand erst so spät zur Berathung kommen soll, so würde sie den Antrag nicht gestellt haben. Man handelt daher, wenn man den Antrag auf Vertagung stellt, nicht gegen den Willen der vorigen Ständeversammlung, den man vielmehr ehrt und heiligt achtet, sondern man fügt sich den unabweisbaren Umständen wegen Kürze der Zeit. Wenn der Herr Staatsminister bemerkte, der vorliegende Gesetzentwurf enthalte wenige oder keine neue Bestimmungen, und sei in so fern weniger bedenklich, so muß ich dagegen einhalten, daß allerdings der Gesetzentwurf wenige neue enthält, aber freilich die Stände viele hineinbringen möchten, und dazu keine Zeit ist, sie folglich sich von der Erfüllung ihrer Pflichten durch die Kürze der Zeit abgehalten sehen. Enthält der Gesetzentwurf keine neuen Bestimmungen, so bestehen sie also schon, so ist der Gesetzentwurf weniger dringend, da sie bereits Gesetzeskraft haben. Die Befürchtung des Abgeordneten Sachse, der nächste Landtag werde vor Gesetzentwürfen nicht aufkommen können, kann das jetzt aufgetauchte Bedenken nicht erledigen, daß die Zeit für diesmal zu kurz sei. Ist diese zu kurz, so kann ich die Befürchtung nicht abweisen, welche daraus hervorgeht, wenn man ihn in dieser kurzen Zeit dennoch berathen sollte. Wenn die vielen neuen Gesetze, welche wir wünschen, das Civilgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch u. s. w. recht bald in's Leben treten sollen, so sehe ich es gewiß kommen, daß über kurz oder lang Regierung und Ständeversammlung dahin kommen werden, wohin ich und mein Freund Joseph neulich sie bewegen wollte, nämlich einen außerordentlichen Landtag zur Erledigung solcher außerordentlichen und großen Gegenstände stattfinden zu lassen. Also die jetzt aufgestellten Gründe kann ich nicht für ausreichend halten, um nicht den Antrag des Abgeordneten Joseph als der Beachtung höchst werth anzusehen und für denselben zu stimmen.

Abg. O b e r l ä n d e r: Ich kann gegen den Bericht irgend welchen Tadel durchaus nicht aussprechen, aber es ist mir auch nicht möglich gewesen, alle Unterlagen, namentlich was das Historische betrifft, durchzugehen. Auf's Gerathewohl hin und lediglich im Vertrauen auf die Deputation aber seine Abstimmung abzugeben, dürfte wenigstens bei Vielen gegen das Gewissen des Deputirten streiten. Ich glaube aber wohl, daß bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags und dem Drängen der Arbeiten in den Deputationen noch manches Mitglied in gleicher Lage sich befinden wird. Zwar mag es seine Richtigkeit haben, daß der Entwurf nur wenige neue Bestimmungen enthält; allein die jetzt geltenden sind auch zu einem großen Theile nur auf das Herkommen basirt, keineswegs auf ausdrückliches Gesetz. Dieses Herkommen würde nun aber durch ein zu erlassendes Gesetz für lange Zeit hinaus für uns als bindend erklärt, während man sich erfahrungsgemäß päpstlicher Seits niemals und durch nichts für gebunden hält; und in so fern ist es gerade sehr bedenklich, das Gesetz in aller Eile zu Stande